

## **Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Förderung von Stecker-Solaranlagen, bzw. Balkon-Solarmodulen Beschlussfassung vom 7.2.2023**

Die Stadt Radevormwald fördert die Anschaffung und Inbetriebnahme von Steckersolaranlagen. Damit sollen kleine Solaranlagen, welche beispielweise an der Hausfassade oder am Balkongeländer angebracht werden, vor allem für Mieter oder Wohnungseigentümer ohne eigene Dachfläche gefördert werden. Die Bewilligung von Förderanträgen ist auf das jährlich vom Rat der Stadt Radevormwald zur Verfügung gestellte Budget von 15.000 € begrenzt.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Stadt Radevormwald will die Möglichkeit für die Nutzung von Solarenergie bei Bürger und Bürgerinnen ohne eigene Dachfläche fördern. Damit sollen im Gegensatz zu herkömmlichen Photovoltaikanlagen auch die wesentlich kleineren Stecker-Solargeräte schneller verbreitet werden. Privatpersonen können mit geringem Aufwand einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung leisten.

Sogenannte Steckersolaranlagen bestehen aus einem Solarmodul, das aus Sonnenlicht elektrischen Strom erzeugt und einem Wechselrichter der den erzeugten Gleichstrom (DC) in Wechselstrom (AC) umwandelt. Dieser wird direkt mit einem in der Wohnung vorhandenen Stromkreis verbunden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Radevormwald fördert die Anschaffung und die Installation von Steckersolaranlagen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Radevormwald. Die Ausgangs-/ Abgabeleistung des Wechselrichters (AC-seitig) darf **maximal 600 Watt** betragen (*maximale Scheinleistung  $S_{Amax}$* ). Die Einspeisung darf nach den Vorgaben der DIN VDE 0100-551-1 nur erfolgen, wenn ein Elektrofachbetrieb die Anlage überprüft und dokumentiert hat.

#### **2.1. Fördervoraussetzung**

- Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Steckersolaranlagen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert. Die Wohneinheit muss sich innerhalb der Stadt Radevormwald befinden.
- Je antragstellendem Haushalt wird nur ein Gerät gefördert.
- Die Mindestgesamteininstallationsleistung der PV-Anlage soll 350 Wp betragen.
- Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn eine Zustimmung des Vermieters vorliegt, bzw. sofern erforderlich, eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.

## **2.2. Förderausschlüsse**

- Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche.
- Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- eine Doppelförderung mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen,
- an Neubauten bis zu einem Jahr nach Bauabnahme.

## **3. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 3.1. Die Stadt Radevormwald entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antrageingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 3.2. Der Zuschuss beträgt einmalig 150,00 Euro, für den Erwerb und die Installation gemäß den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers, den Stadtwerken Radevormwald GmbH.

Die technischen Anschlussbedingungen sind in einem Dokument der Stadtwerke Radevormwald GmbH einzusehen und bei der Inanspruchnahme der Förderung maßgeblich zu beachten. [https://s-w-r.de/swr-netze/strom/erzeugung-und-speicherung/?file=files/cto\\_layout/img/produkte/swr-netze/strom/erzeugung-und-speicherung/Technische%20Anschlussbedingungen%20Mikro-PV-Anlagen.pdf&cid=109959](https://s-w-r.de/swr-netze/strom/erzeugung-und-speicherung/?file=files/cto_layout/img/produkte/swr-netze/strom/erzeugung-und-speicherung/Technische%20Anschlussbedingungen%20Mikro-PV-Anlagen.pdf&cid=109959)

- 3.3. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Steckersolaranlage sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, die Installation stichprobenartig zu kontrollieren.

Bei Steckersolaranlagen, die vor Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im vierten Jahr).

#### **4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung**

- 4.1. Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Radevormwald bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Stadt Radevormwald  
Gebäudemanagement  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald  
Tel.: 02195/ 606-432  
Fax: 02195/ 606-116  
E-Mail: [niklas.lajewski@radevormwald.de](mailto:niklas.lajewski@radevormwald.de)

- 4.2. Dem Antrag ist ein Lageplan (z.B. Luftbild), die ungefähre Anbringungsposition der Anlage und wenn vorhanden eine erste Kostenschätzung beizufügen.
- 4.3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 4.4. Das Förderprogramm endet für die Fördermittelempfänger ab Zugang des Zuwendungsbescheides mit dem 31.12.2023, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein müssen.
- 4.5. Die Bewilligung erlischt spätestens sechs Monate nach der Förderzusage. Eine Fristverlängerung kann durch einen schriftlichen Antrag mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei dem entsprechend genannten Fachbereich der Stadt Radevormwald beantragt werden.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Registrierung beim Marktstammdatenregister (MaStR) liegt in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers.

#### **5. Auszahlung der Förderung**

- 5.1. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Stadtwerke Radevormwald GmbH durch eine Bescheinigung zur rechtmäßigen Inbetriebnahme der Anlage:

- a) Kopie der Rechnung und des Zahlungsnachweises,
- b) ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts
- c) Nachweis zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- d) eine Bestätigung des örtlichen Netzbetreibers (Stadtwerke Radevormwald) über die Inbetriebnahme der Anlage.

Der Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

## 6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Radevormwald ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit übernommen.

Die Verantwortung zur Anbringung der Anlage bei Mehrparteien-, bzw. Mietwohnungen liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller. Die Stadt Radevormwald haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 7.2.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, dem 31.12.2023.

## Anlage

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

- Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V.  
[Photovoltaikanlagen an der Steckdose - VDE FNN](#)
- Verbraucherzentrale  
[Stecker-Solar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose | Verbraucherzentrale.de](#)
- Marktübersicht geeigneter Geräte  
[Marktübersicht Steckdosen Solar-Geräte – DGS Infoportal zu steckbaren Solar-Geräten \(pvplug.de\)](#)
- Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):  
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Fördermittel aus dem Förderprogramm Stecker-Solaranlagen, bzw. Balkon-Solarmodulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Richtlinie stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 7.2.2023 überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachVO verfahren.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 13.2.2023

Der Bürgermeister

Johannes Mans